

# SAV Aktuelle Fax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 19/2018

12.04.2018

### 1. Grippeimpfstoffversorgung 2018/2019

Bereits mehrfach hatten wir Sie informiert, dass die Rahmenbedingungen für die Versorgung mit Grippeimpfstoff im Saarland in der Saison 2018/2019 noch nicht feststehen. Leider müssen wir Ihnen erneut mitteilen, dass sich daran immer noch nichts geändert hat. Die AOK RPS hat trotz zahlreicher Nachfragen noch keine definitive Rückmeldung gegeben. Fest steht zum jetzigen Zeitpunkt lediglich, dass zukünftig tetravalenter Grippeimpfstoff eingesetzt wird.

Es bleibt daher bei der Empfehlung, zum jetzigen Zeitpunkt tetravalenten Grippeimpfstoffe nur zu bestellen, wenn Ihnen der Hersteller, was in der Regel der Fall ist, ein uneingeschränktes Stornierungsrecht zubilligt.

### 2. PZN-Aufdruck: Aktualisierung des Anforderungskataloges für Arztsoftware

Aufgrund vermehrter Anfragen möchten wir darüber informieren, dass die Anforderungen an die Arztsoftware zum 1. April 2018 aktualisiert wurden. Die Hersteller der Praxisverwaltungssysteme sind nunmehr verpflichtet, die PZN des verordneten Arzneimittels auf das Muster 16 zu drucken, soweit diese verfügbar ist. Dadurch soll unklare Verordnungen vorgebeugt werden, die sonst zu Rückfragen bei der Belieferung führen. Jedoch können Verordnungen auch ohne Angabe der PZN beliefert werden. Handschriftliche Verordnungen und Wirkstoffverordnungen sind ebenso ohne Angabe der PZN weiterhin möglich. Die Belieferung erfolgt wie gewohnt (ob mit oder ohne PZN) nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages über die Arzneimittelversorgung nach § 129 SGB V und den ergänzenden Lieferverträgen.

Problematisch stellt sich der Fall dar, wenn sich die vom Arzt aufgedruckte PZN und das namentlich aufgedruckte Arzneimittel z.B. in der Darreichungsform oder der Wirkstärke unterscheiden, was wohl des Öfteren der Fall ist. In diesen Fällen liegt eine sogenannte „unklare Verordnung“ vor, die nicht ohne weiteres beliefert werden kann. In diesem Fall müssen (!) Sie vor Belieferung der Verordnung mit dem Arzt Rücksprache halten, welches Arzneimittel (das namentlich verordnete oder das der PZN) der Arzt abgegeben wissen will. Bitte vermerken Sie diese Rücksprache mit dem Arzt unbedingt auf der Verordnung (die Rücksprache ist mit Datum und Unterschrift durch die Apotheke auf der Verordnung zu dokumentieren).

### 3. Hilfstaxe: Auswirkung auf die Verwendung von steuerfreiem Alkohol

Im Zuge der Alkoholsteuerreform wurde das vormalige Branntweinmonopolgesetz durch das Alkoholsteuergesetz und die dazu erlassene Alkoholsteuerverordnung (AlkStV) abgelöst. Seit 1. Januar 2018 er- bzw. behalten Apotheken nur noch dann eine Erlaubnis für die Verwendung von unversteuertem Alkohol, wenn Sie jährlich mindestens 25 Liter verbrauchen (§ 59 Abs. 1 AlkStV). Das trifft auf die meisten Apotheken nicht zu. Sie dürfen deshalb keinen unversteuerten Alkohol mehr verwenden. Die Restbestände sind nachzusteuern oder zu vernichten.

Die Hilfstaxe enthält nur Preistabellen für die rezepturmäßige Verwendung von unversteuertem Alkohol (T-34 ff.), nicht hingegen für versteuerten Alkohol. Nach unserer Auffassung kommt deshalb bei der alternativen Verwendung von versteuertem Alkohol § 5 AMPPreisV zur Anwendung. Wir empfehlen Ihnen, bei der Rezepturberechnung den Apothekeneinkaufspreis des versteuerten Alkohols zugrunde zu legen und auf der Verordnung eine entsprechende Doku zu vermerken, wie z. B.: „seit 1. Januar 2018 Verwendung von steuerfreiem Alkohol nicht mehr möglich, AlkStV“.

Dem DAV ist dies bereits bekannt. Das Thema wird in die laufenden Verhandlungen über die Hilfstaxe mit einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer